

07.04.03

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu den
Auswirkungen des Grünbuchs der Kommission zum
Verbraucherschutz in der Europäischen Union auf die Zukunft der
europäischen Verbraucherpolitik**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 304335 - vom 3. April 2003. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in
der Sitzung am 13. März 2003 angenommen.

Vgl. Drucksache 851/01

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Auswirkungen des Grünbuchs der Kommission zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union auf die Zukunft der europäischen Verbraucherpolitik (KOM(2001) 531 – C5-0295/2002 – 2002/2151(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission (KOM(2001) 531 – C5-0295/2002),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Folgemaßnahmen zum Grünbuch (KOM(2002) 289),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. und 21. März 2002 zum Grünbuch zum Verbraucherschutz (CES 344/2002)¹,
 - unter Hinweis auf Artikel 95 und 153 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf das Übereinkommen von Rom von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0423/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Unzulänglichkeiten des europäischen Verbraucherrechts, die insbesondere auf die Zersplitterung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zurückzuführen sind, die Umsetzung eines echten Binnenmarktes für die Verbraucher behindern, weil diese kein Vertrauen in die Rechtssicherheit von grenzüberschreitenden Kaufabschlüssen haben,
- B. in der Erwägung, dass lautere Geschäftspraktiken sowohl dem Verbraucherschutz als auch dem Schutz der Mitbewerber insbesondere im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen dienen,
- C. in der Erwägung, dass weiterhin Untersuchungen und Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollten, um das Verhalten der Unternehmen und der Verbraucher in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel besser zu verstehen und die Hindernisse für die Weiterentwicklung des Binnenmarktes besser zu erkennen,
- D. in der Erwägung, dass als wesentliche Voraussetzung für die Schaffung des Klimas des Vertrauens, das für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist, ein hohes Verbraucherschutzniveau erreicht werden muss,
- E. in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Verbrauchern einen einfachen, homogenen,

¹ ABl. C 125 vom 27.5.2002, S. 1.

zuverlässigen und effizienten Rechtsrahmen zu bieten, der unabhängig von der Art des geplanten Kaufabschlusses Anwendung finden kann,

- F. in der Erwägung, dass die am stärksten gefährdeten Verbraucher, insbesondere ältere Menschen, Kinder und Behinderte, besonders geschützt werden müssen,
 - G. in der Erwägung, dass die Fähigkeit der Verbraucher, ihre Rechte wahrzunehmen, insbesondere auf der Qualität, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Informationen beruht, die sie erhalten, wobei diese Informationen in einer dem Verbraucher bekannten Sprache gegeben werden müssen,
 - H. in der Erwägung, dass der Hersteller in der Lage sein muss, auf Nachfrage alle Angaben über das Produkt oder die Dienstleistung zu belegen,
 - I. in der Erwägung, dass die Gewerbetreibenden und die Verbraucher sich in Bezug auf die Ausarbeitung von ausgewogenen und angemessenen Vorschriften abstimmen sollten,
 - J. jedoch in der Erwägung, dass es den öffentlichen Behörden obliegt, das angemessene Verbraucherschutzniveau festzusetzen und dessen Umsetzung zu gewährleisten,
 - K. in der Erwägung, dass die Rolle der Verbraucherorganisationen gestärkt werden sollte, um die Vertretung ihrer kollektiven Interessen besser zu gewährleisten, insbesondere bei der Regelung und bei der Durchsetzung von Klagen im Zusammenhang mit der Anwendung des Verbraucherrechts,
 - L. in der Erwägung, dass der Zugang der Verbraucher zu unbürokratischen, fairen, raschen und kostengünstigen alternativen Streitbeilegungsverfahren erleichtert werden muss, wobei jedoch ihr Recht auf freien Zugang zur Justiz bekräftigt wird,
 - M. in Anbetracht der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der fehlenden Koordinierung zwischen den für die Anwendung des Verbraucherrechts zuständigen einzelstaatlichen Behörden,
 - N. in der Erwägung, dass die Durchführung einer rechtsvergleichenden Studie über das Lauterkeitsrecht in den Mitgliedstaaten zwecks Erforschung eines bereits bestehenden gemeinsamen Besitzstandes für erforderlich erachtet wird,
1. erachtet die Annahme allgemeiner gemeinsamer Bestimmungen für vorrangig, die es ermöglichen, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen;
 2. spricht sich für das Ziel der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über Handelspraktiken aus, die in einer kohärenten Weise vorgenommen werden sollte, wobei der allgemeine Rahmen zuerst festgelegt werden sollte und danach gegebenenfalls vertikale Rechtsvorschriften über spezifische Praktiken, wie beispielsweise die Absatzförderung;
 3. weist darauf hin, dass die Harmonisierung nicht zu einer Senkung des Verbraucherschutzniveaus führen darf, das durch bestimmte einzelstaatliche Rechtsinstrumente erreicht wurde;
 4. hebt hervor, dass die Anwendung der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Kontrolle durch das Ursprungsland erst ins Auge gefasst werden kann, wenn ein ausreichendes Maß an Harmonisierung des Verbraucherschutzes auf hoher Ebene erreicht

ist;

5. weist darauf hin, dass die Harmonisierung möglichst nicht zu einer Senkung des Niveaus des Lauterkeitsschutzes führen sollte, das durch einzelstaatliche Rechtsinstrumente erreicht wurde;
6. spricht sich für die Aufnahme einer Generalklausel über die Lauterkeit gegenüber den Verbrauchern in die Rahmenrichtlinie aus und tritt dafür ein, dass die Richtlinie sich hauptsächlich mit Praktiken befasst, die für die Verbraucher nachteilig sind; der Verbraucher darf nicht irregeführt werden hinsichtlich des Inhalts oder der Funktionen des Produkts oder der Dienstleistung; einem Produkt oder einer Dienstleistung dürfen daher nur Eigenschaften, Wirkungen oder Hintergründe zugeschrieben werden, die auf Anfrage belegt werden können;
7. ist der Ansicht, dass die Lauterkeits-Generalklausel auf genauen und objektiven Kriterien beruhen muss, um Auslegungsunterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Rechtsprechungen zu vermeiden, und schlägt vor, dass eine unlautere Handelspraxis definiert wird als im Widerspruch stehend zum Gebot von Treu und Glauben entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen¹;
8. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Verbraucher in die Lage versetzt werden müssen, eine Wahl in Kenntnis der Sachlage zu treffen; betont daher, dass als eines der Kriterien für die Lauterkeit die Verpflichtung gelten muss, dass die Verbraucher in einer Sprache, die sie beherrschen, und in einer Weise, die für alle - auch für Menschen mit Behinderungen - zugänglich ist, systematische Informationen über die Aspekte erhalten, die für ihre Gesundheit und wirtschaftliche Sicherheit von grundlegender Bedeutung sind und zumindest die folgenden Aspekte umfassen müssen:
 - Art der gelieferten Waren und Dienstleistungen,
 - Vorhandensein gefährlicher Stoffe in Kosumgütern,
 - genauer Inhalt und der Ursprung im Falle von Nahrungsmitteln,
 - Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben in Euro und außerhalb der Euro-Zone in der jeweiligen Landeswährung,
 - allfällige Lieferkosten,
 - Liefer- und Durchführungsbedingungen,
 - Bedingungen für Rücknahme, Umtausch und Kostenerstattung,
 - Identität und Adresse des Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringers und vollständige Angaben zwecks Kontaktaufnahme,
 - vollständige Angaben über die Produktgarantie und Bedingungen für den Kundendienst,
 - gegebenenfalls Beteiligung an einem Verhaltenskodex,

¹ ABl. C 95 vom 21.4.1993, S. 29.

- bestehende Rechtsmittel;
 - alle Angaben sind klar und sichtbar anzubringen;
9. ist der Meinung, dass in die Rahmenrichtlinie bestimmte Bestimmungen aus bestehenden Richtlinien übernommen werden sollten, wie beispielsweise die Vorschriften in Bezug auf irreführende Werbung, um über einen einheitlichen Corpus harmonisierter allgemeiner Bestimmungen zu verfügen;
 10. erachtet es als wesentlich, dass jedes Geschäftsgebaren, das darauf abzielt, aus der gelegentlichen oder dauerhaften physischen oder psychischen Verletzbarkeit insbesondere aufgrund von Alter, Behinderung, Geisteszustand oder geringer Bildung eines Verbrauchers oder einer Verbrauchergruppe Nutzen zu ziehen, als unlauter definiert werden muss;
 11. ist ferner der Ansicht, dass ungeachtet der spezifischen Vorschriften für gefährdete Verbraucher jedes Geschäftsgebaren, das einer physischen oder moralischen Nötigung gleichkommt, und insbesondere Belästigung oder Einschüchterung, Bedrohung oder Gewaltanwendung und verhinderndes Verhalten (wie z.B. die Praxis, es den Verbrauchern schwer zu machen, den Erbringer von Dienstleistungen zu wechseln), als unlauter gelten muss;
 12. empfiehlt, dass die Rahmenrichtlinie eine nicht erschöpfende schwarze Liste der als verbraucherfeindlich geltenden Praktiken enthalten soll, die mit der Hilfe von Verbrauchervereinigungen auf angemessenem Niveau in den Mitgliedstaaten regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden sollte;
 13. regt an, dass die Rahmenrichtlinie festlegt, welche Grundsätze im Falle einer Klage gelten, namentlich was die Gebietszuständigkeit betrifft, und welches Recht anzuwenden ist, wenn wegen unlauterer Praktiken Klage geführt wird gegen ein Unternehmen, das seinen Gesellschaftssitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat des Verbrauchers hat, der sich ungerecht behandelt fühlt;
 14. empfiehlt, dass in die Rahmenrichtlinie neben einer Generalklausel weitere konkrete Tatbestände einzelner unlauterer Geschäftspraktiken aufgenommen werden;
 15. spricht sich dafür aus, dass die Überlegungen mit den Mitgliedstaaten und den beteiligten Parteien über die neuen Formen der Regulierung und insbesondere über die Ko-Regulierung und die Selbstregulierung fortgesetzt werden; spricht sich für den Fall, dass solche neuen Formen ergänzend zu Legislativmaßnahmen gewählt werden, zu Gunsten der Ko-Regulierung aus, da dies dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Beteiligung an der Festlegung der Ziele ermöglichen und offene und transparente Verfahren bei der Konsultation von Unternehmen und Verbrauchern gewährleisten würde;
 16. bekräftigt nachdrücklich, dass die Repräsentativität der von der Regelung betroffenen Kreise gewährleistet sein muss;
 17. ist der Meinung, dass die Ko-Regulierung und die Selbstregulierung weiterhin subsidiär zu den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sein müssen und dass sie nur darauf abzielen sollen, ergänzende Bestimmungen auszuarbeiten, die den Interessen der Verbraucher in den betroffenen Branchen eher gerecht werden;

18. befürwortet die Einführung von Verhaltenskodizes auf gemeinschaftlicher Ebene;
19. vertritt die Ansicht, dass die Vorschläge zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltenskodizes auf EU-Ebene unzureichend sind;
20. bekräftigt im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit der Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern, dass die Nichteinhaltung freiwilliger Vereinbarungen, die sich aus der freiwilligen Unterzeichnung eines entsprechend von den Behörden anerkannten Verhaltenskodizes ergeben, als unlauteres Geschäftsgebaren im Sinne der Rahmenrichtlinie gilt;
21. ist auch im Hinblick auf die Erfordernisse der Rechtssicherheit der Ansicht, dass es nicht angebracht ist, die Umsetzung einfacher Empfehlungen ohne rechtsverbindlichen Charakter zu fördern;
22. fordert die Kommission auf, vor der Einführung von Verhaltenskodizes auf gemeinschaftlicher Ebene die in der inoffiziellen Zusammenarbeit – u.a. in den nordischen Staaten und im Kreis der OECD – gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und einen Rechtsrahmen und effiziente Kontrollregelungen für die Zusammenarbeit zwischen den für die Umsetzung einfacher Empfehlungen ohne rechtsverbindlichen Charakter zuständigen Behörden auszuarbeiten; fordert die Kommission auf, sich eingehender mit den Bestandteilen zu befassen, die eine Rahmenrichtlinie beinhalten sollte, und den Inhalt mit den Mitgliedstaaten sowie den einschlägigen Verbraucher- und berufsständischen Organisationen zu erörtern;
23. fordert die Kommission auf, die eingeleitete Konsultierung der Mitgliedstaaten zu diesem Punkt fortzusetzen und auch die betroffenen Kreise daran zu beteiligen;
24. fordert die Kommission auf, vor Mitte 2004 einen Vorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung auszuarbeiten;
25. schlägt vor, dass Datenbanken eingerichtet werden, die den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten fördern sollen;
26. empfiehlt, dass ein einheitliches Warnsystem eingerichtet wird, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, koordinierte Maßnahmen zu treffen, um die geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durchzusetzen;
27. schlägt vor, dass die Kommission sich auf die bestehende Praxis stützt und regelmäßige Treffen mit den Behörden der Mitgliedstaaten anberaumt, um sich ein Bild davon zu machen, wie die allgemeinen und die spezifischen Richtlinien sich in der Praxis bewähren;
28. fordert die Kommission auf, rasch einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie vorzulegen, bei dessen Ausarbeitung sie die Stellungnahmen der nationalen Experten und der betroffenen Kreise berücksichtigt;
29. empfiehlt, dass die Kommission regelmäßige Treffen mit den Mitgliedstaaten veranstaltet, um sich über bewährte Praktiken auszutauschen, um auf diese Weise eine wirksame und kohärente Umsetzung der Verbraucherschutzrechtsvorschriften der Europäischen Union sicherzustellen;

30. fordert die Kommission auf, einen leicht verständlichen Verbraucherleitfaden zu veröffentlichen und zu verbreiten, um auf diese Weise die Verbraucher über ihre Rechte zu unterrichten;
31. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass Initiativen zur Weiterverfolgung des Grünbuchs soweit wie möglich parallel zum Verordnungsvorschlag über absatzfördernde Maßnahmen erörtert werden;
32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.